

Auszug aus der Gesetzesbegründung

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Zusätzliche Haushaltsausgaben für Bund, Länder und Gemeinden infolge der Umsetzung des Gesetzes sind nicht zu erwarten.

2. Vollzugaufwand

Infolge der Umsetzung des Gesetzes entsteht bei den Ländern und Gemeinden ein zusätzlicher Vollzugaufwand.

Die bereits heute für die Erteilung der gewerberechtlichen Erlaubnis für die Finanzanlagenvermittlung zuständigen Gewerbebehörden der Länder müssen künftig im Rahmen des Erlaubnisverfahrens zusätzlich prüfen, ob der erforderliche Sachkundenachweis und der Nachweis über eine Berufshaftpflichtversicherung vorliegen. Darüber hinaus entstehen gegenüber der bestehenden Rechtslage weiter gehende Prüfungspflichten. Die Gewerbebehörden müssen prüfen, ob die neu eingeführten Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten eingehalten werden. Dadurch gegebenenfalls entstehende Mehrkosten können durch Gebühren abgedeckt werden.

Auf der anderen Seite führt der Gesetzentwurf auch zu Erleichterungen im Vollzug. Denn die in der Praxis aufwändige und schwierige Prüfung, ob es sich bei bestimmten Graumarktprodukten um Finanzanlagen handelt, die unter den Erlaubnistatbestand des § 34f der Gewerbeordnung fallen, entfällt künftig durch die Bezugnahme auf die Definition der Vermögensanlage im neuen Vermögensanlagengesetz.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie strebt durch Musterverwaltungsvorschriften, Vollzugsregelungen in der Verordnung oder allgemeine Verwaltungsvorschriften nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes einen einheitlichen Vollzug durch die Gewerbebehörden an.

E. Sonstige Kosten

Bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt) werden durch die Ausweitung bestehender Aufgaben zusätzliche Kosten entstehen. Diese Kosten sollen so weit wie möglich durch die Erhebung von Gebühren gegenfinanziert werden.

Es entstehen zusätzliche Mehrkosten für die ca. 80 000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittler, bei denen es sich überwiegend um kleine und mittelständische Unternehmen handelt. Einmalige Umstellungskosten entstehen durch die vom jeweiligen Prüfungsumfang abhängige Prüfungsgebühr für den Sachkundenachweis des Gewerbetreibenden in Höhe von ca. 400 Euro sowie für die Eintragung des Gewerbetreibenden in dem bei den Industrie- und Handelskammern geführten Vermittlerregister in Höhe von ca. 25 bis 40 Euro. Darüber hinaus entstehen Prüfungsgebühren in Höhe von ca. 400 Euro für die unmittelbar bei der Vermittlung und Beratung mitwirkenden Beschäftigten des Gewerbetreibenden, die ebenfalls einen Sachkundenachweis erbringen müssen.

Bei der Annahme von zwei Beschäftigten pro Gewerbetreibenden entstehen so zusätzliche Mehrkosten in Höhe von 800 Euro. Für die Überprüfung der Zuverlässigkeit der Angestellten entstehen weitere einmalige Kosten in Höhe von geschätzten 40 Euro.

Die einmaligen Umstellungskosten belaufen sich somit auf ca. 1.280 Euro pro Gewerbetreibenden. Bei ca. 80.000 betroffenen gewerblichen Finanzanlagenvermittlern beläuft sich der gesamte einmalige Umstellungsaufwand auf 102,4 Mio. Euro.

Darüber hinaus entstehen für die gewerblichen Finanzanlagenvermittler laufende jährliche Kosten in Höhe von ca. 800 bis 1.200 Euro durch die Verpflichtung zum Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung von Vermögensschäden, die aus der fehlerhaften Vermittlung oder Beratung entstehen. Diese Mehrkosten treffen nur diejenigen Vermittler, die ihre Tätigkeit bisher ohne entsprechende Berufshaftpflichtversicherung ausüben. Deren Anzahl lässt sich nicht beziffern; es wird jedoch vermutet, dass sie eher gering ist. Schließlich entstehen zusätzliche Mehrkosten für die Erstellung der regelmäßig sowie aus besonderem Anlass vorzulegenden, von Wirtschaftsprüfern oder Sachverständigen erstellten, Prüfungsberichte über die Einhaltung der Verhaltenspflichten. Bereits nach der bestehenden Rechtslage müssen Anlagevermittler jährliche Prüfungsberichte vorlegen. Durch die Ausweitung der zu prüfenden Verhaltenspflichten steigen jedoch der Umfang der Prüfungsberichte und die damit verbundenen Kosten. Die Höhe der zusätzlichen Kosten hängt von der konkreten Ausgestaltung der Verhaltenspflichten und der Prüfungspflicht in der Rechtsverordnung ab und kann an dieser Stelle daher noch nicht beziffert werden.

Geringfügige kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen, die nicht quantifizierbar sind, lassen sich nicht ausschließen. Unmittelbare Auswirkungen dieses Gesetzes auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Durch die Neuerungen und Änderungen im Vermögensanlagenrecht werden sieben neue Informationspflichten für die Wirtschaft eingeführt. Sechs Informationspflichten für die Wirtschaft und eine für die Verwaltung werden geändert. Zudem führen die Änderungen zu höherer Anforderung an die Rechnungslegung für die Emittenten. In der Gesamtbetrachtung erhöhen sich damit die Bürokratiekosten um 6,43 Mio. Euro.

Die Bürokratiekosten entstehen vor allem durch die neue Regelung im Bereich der Rechnungslegung. Die höhere Transparenz für Anleger durch jetzt geforderte Rechnungslegungsstandards für mittelgroße Kapitalgesellschaften statt wie bisher für einen Großteil der Emittenten nur für kleine Kapitalgesellschaften führt zu einem Mehraufwand pro Emittent von 12.370 Euro, in der Gesamtsumme zu jährlich knapp 5 Mio. Euro.

Die Kostenberechnungen beruhen im Wesentlichen auf den Angaben der WebSKM-Datenbank des Statistischen Bundesamtes, dessen Zeitwertabelle und auf vergleichbaren Berechnungen bei anderen Ex-ante-Schätzungen. Sie stellen daher, auch aufgrund der ex ante schwer zu erhebenden Fallzahlen, nur eine grobe Schätzung dar.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung entsteht eine geänderte Informationspflicht. So sind im Rahmen des Erlaubnisverfahrens künftig zwei zusätzliche Nachweise – nämlich der Sachkundenachweis und der Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung – zu erbringen. Die unmittelbaren Kosten der beiden neu eingeführten Nachweise sind in Abschnitt E dargestellt. Zusätzliche Bürokratiekosten entstehen durch die geänderte Informationspflicht nicht.

Durch die Änderung der Gewerbeordnung werden keine neuen Informationspflichten eingeführt. Der Gesetzentwurf enthält jedoch eine Ermächtigung zur Regelung von Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten für gewerbliche Finanzanlagenvermittler in einer Rechtsverordnung. Die Höhe der Bürokratiekosten hängt

von der konkreten Ausgestaltung dieser Pflichten in der Rechtsverordnung ab und kann daher an dieser Stelle noch nicht beziffert werden.